



BEKANNTMACHUNG

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung**

1. Haushaltssatzung der Kupferstadt Stolberg für
das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666)
in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Kup-
ferstadt Stolberg in seiner Sitzung am 22.03.2022
folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die
für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussicht-
lich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwen-
dungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu
leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflich-
tungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 221.091.498 €

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 221.079.670 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 202.244.767 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 208.050.303 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
der Investitionstätigkeit auf 31.757.300 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
der Investitionstätigkeit auf 65.364.600 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
der Finanzierungstätigkeit auf 63.492.836 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
der Finanzierungstätigkeit auf 24.080.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für
Investitionen erforderlich ist, wird auf 33.607.300 EUR
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen,
der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in
künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 46.843.900
EUR festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht
erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssiche-
rung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
300.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für
das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen
Betriebe (Grundsteuer A) auf 495 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 595 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 495 v. H.

§ 7

Entfällt

§ 8 Bewirtschaftungsregeln Bewirtschaftung und Überwachung

Gem. § 24 Abs. 1 KomHVO NRW dürfen die im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Aufgabenerfüllung dies erfordert. Die Inanspruchnahme ist zu überwachen. Das Gleiche gilt für Verpflichtungsermächtigungen. Bei Ermächtigungen für Investitionen muss die rechtzeitige Bereitstellung der Finanzmittel gesichert sein. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Zum Zwecke der Überwachung der Inanspruchnahme von Ermächtigungen wird im Amt für Finanzwesen die Aufgabe der Finanzbuchhaltung zentral wahrgenommen. Dies schließt die Anlagenbuchhaltung ein.

Die Kosten- und Leistungsrechnung im Sinne des § 17 KomHVO NRW wird grundsätzlich zentral im Rahmen der Finanzbuchhaltung im Amt für Finanzwesen wahrgenommen. Für die kostenrechnenden Einrichtungen „Rettungsdienst“, „Straßenreinigung/Winterdienst“, „Abwasserbeseitigung“, „Abfallbeseitigung“ und „Bestattungswesen“ werden Betriebsabrechnungen und Gebührekalkulationen durch die jeweiligen für die Aufgabe zuständigen Fachämter bzw. Arbeitsgruppen verantwortlich durchgeführt. Hierzu werden durch das Amt für Finanzwesen die in der Finanzbuchhaltung erfassten Daten zur Verfügung gestellt.

Das vorgegebene Budget stellt einen feststehenden Finanzrahmen dar, der an sich nicht korrigiert werden kann. Der Begriff „Budget“ umfasst grundsätzlich jeweils die in den einzelnen Produktgruppen aufgeführten Aufwandsarten. Innerhalb der Budgets werden Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit zusammengefasst, ausgenommen hiervon sind die bilanziellen Abschreibungen.

In den Budgets sind jeweils die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Die konsumtiven Auszahlungen bilden in ihrer Gesamtheit ein Budget.

Die Produktverantwortlichen haben sicherzustellen, dass die Bewirtschaftung ihrer Budgets nicht zu einer Verschlechterung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr.1 KomHVO führt. Innerhalb eines Budgets berechtigen Mehrerträge nach § 21 Absatz 2 KomHVO zu einer Erhöhung entsprechender Aufwendungsermächtigungen. Mindererträge vermindern die entsprechenden Aufwendungsermächtigungen. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

Als Ausnahmen zur o. a. Budgetbildung werden im Zuge einer flexiblen Haushaltsbewirtschaftung folgende Aufwendungsarten, die produktübergreifend ein Budget (Deckungsring) bilden, zentral bewirtschaftet:

- a) Personal- und Versorgungsaufwendungen
- b) Aufwendungen für Unterhaltung und Instandsetzung/Wartung/Fremdreinigung Gebäude und Nebenanlagen
- c) Bewirtschaftungsaufwendungen (Strom, Wasser, Heizkosten, Abgaben, Miete und Pachten u. ä.)
- d) Telefon-/Postgebühren und Reinigungsmittel
- e) Versicherungsaufwendungen und Aufwendungen für Schadensfälle
- f) Interne Verrechnungen
- g) Abschreibungen
- h) Rückstellungsrelevante Aufwendungen
- i) Außerordentliche Aufwendungen Schäden Hochwasser (Sachkonto 5912000)

Die Verfügungsmittel des Bürgermeisters sind in der produktgleichen Kostenstelle 1110201 „Verwaltungsführung“ als „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ mit 4.000 € veranschlagt. Eine Überschreitung des Ansatzes, die Verbindung mit anderen Haushaltspositionen und die Übertragung nicht verwendeter Mittel in das Folgejahr ist nach § 14 KomHVO NRW nicht zulässig.

Im investiven Bereich bilden sämtliche Auszahlungen (ggfls. einschließlich Ermächtigungsübertragungen) einer Maßnahme das Budget. Dies gilt auch für Auszahlungsarten einer Maßnahme, für die im Einzelnen kein Budget vorgesehen ist, sofern der Gesamtbetrag der Auszahlungen der Maßnahme nicht überschritten wird. Ausgenommen hiervon sind die hochwasserbedingten investiven Auszahlungen. Darüber hinaus werden im investiven Bereich die für nachstehende Investitionsmaßnahmen geplanten Auszahlungen jeweils gem. § 21 Abs. 1 Satz 3 KomHVO NRW zu einem Budget zusammengefasst:

- Sämtliche Auszahlungen der Produktgruppe 3605 „Tageseinrichtungen für Kinder“
- Sämtliche Auszahlungen der Produktgruppe 4204 „Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen“
- Sämtliche Auszahlungen der Produktgruppe 5308 „Abwasserbeseitigung“
- Sämtliche Auszahlungen für „Radwege“ der Produktgruppe 5401 „Gemeindestraßen“
- Sämtliche Auszahlungen für Gesamtschulen
- Sämtliche Auszahlungen unter der Bezeichnung „Bewegliches Anlagevermögen“ bei den Schulen (außer Gesamtschulen) – alle Grundschulen, Realschule Mausbach, Goethe-Gymnasium, Ritzefeld-Gymnasium, Förderschule

- Sämtliche Auszahlungen der Maßnahmen „Vichter Straße“ und „Verrohrung Mausbach“
- Sämtliche Auszahlungen der Kontenart 783 „Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen“ in der Produktgruppe 1206 „Brandschutz“
Sämtliche Auszahlungen für Zaunanlagen
- Sämtliche veranschlagte Auszahlungen, die den hochwasserbedingten Investitionen zugeordnet sind

Darüber hinaus werden die Auszahlungen der Maßnahme 5.230003 „Erwerb von Grundvermögen“ der Produktgruppe 1115 mit den Auszahlungen der Maßnahme 5.000164 „Zuzahlungen Kapitalrücklage Stadtentwicklungsgesellschaft“ der Produktgruppe 5101 für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Sofern bei vorstehenden Maßnahmen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt sind, dürfen diese für andere Investitionen im Rahmen dieser Budgets in Anspruch genommen werden (§ 12 Abs. 2 KomHVO NRW).

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse des Bundes, Landes oder der Städteregion Aachen oder sonstiger Dritter zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide oder nach Bewilligung eines förderunschädlichen vorzeitigen Baubeginns in Anspruch genommen werden. Zudem werden die Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für diese Maßnahmen nur für einseitig deckungsberechtigt erklärt. Eine Deckungspflicht ist bei diesen Maßnahmen ausgeschlossen.

Verantwortlichkeit für Produkte/ Investitionsmaßnahmen

Die Verantwortlichkeit für die Bewirtschaftung und Einhaltung des Budgets liegt bei den jeweiligen Produktverantwortlichen (sh. hierzu Produktübersicht und Produktblätter). Bezüglich der Verantwortlichkeit für Investitionsmaßnahmen wird auf die Aufstellungen „Verantwortliche zum Teilfinanzplan B“ verwiesen. Hierdurch wird die Eigenverantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den einzelnen Bereichen gewährleistet. Durch die grundsätzliche Dezentralisierung der finanziellen Verantwortung erfolgt ein sparsamer und wirtschaftlicher Mitteleinsatz.

Die Verantwortlichen haben sich laufend über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung ihres Budgets zu informieren. Sie haben Entwicklungen, die zur Überschreitung der Budgetansätze führen können, frühzeitig entgegenzuwirken. Sie haben insbesondere die Pflicht, alle möglichen Erträge zu realisieren und darauf hinzuwirken, Einsparungspotentiale innerhalb ihres Budgets auszuschöpfen.

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Gem. § 83 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Deckung soll jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer. Sind die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates. Entsprechendes gilt für VE (§ 85 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO NRW).

Als unerheblich im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW gelten überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall das Budget um nicht mehr als 10.000 € übersteigen, gleiches gilt für außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

Mehrauszahlungen bei Haushaltsansätzen mit Verpflichtungsermächtigungen, die nicht zu einer Erhöhung der Gesamtkosten führen, gelten als unerheblich. Entsprechendes gilt für üpl./apl. VE, denen entsprechende Einsparungen bei den jeweiligen Haushaltsansätzen gegenüberstehen.

Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (Innere Verrechnungen, Durchlaufende Gelder, überplanmäßige und außerplanmäßige Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen aufgrund gleich hoher Mehrerträge und Mehreinzahlungen u.a.) sowie Jahresabschluss- und Abschreibungsbuchungen gelten als unerheblich. Mehrauszahlungen im lfd. Haushaltsjahr, die sich aufgrund des Wertaufhellungsprinzips ergeben, gelten ebenfalls als unerheblich. Über die Leistung nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen, Auszahlungen und VE entscheidet grundsätzlich der Kämmerer.

Mehraufwendungen und -auszahlungen bei dem Sachkonto „Gewerbesteuerumlage“ gelten als unerheblich, wenn sie durch höhere Gewerbesteuererträge bzw. -einzahlungen gedeckt sind.

Mehraufwendungen und -auszahlungen beim Sachkonto „Städteregionsumlage“ gelten als unerheblich, wenn sie durch höhere Schlüsselzuweisungen gedeckt sind.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die sich durch das Umnummerieren von Sachkonten (u. a. unterjährige Änderungen durch die Information und Technik NRW) bzw. aufgrund von Abgrenzungs- und Zuordnungsproblematiken ergeben, gelten als unerheblich. Mehraufwendungen und -auszahlungen, die sich ergeben, weil veranschlagte Maßnahmen dem anderen Teilhaushalt (investiv/konsumtiv) zugeordnet werden müssen, gelten als unerheblich.

Vom Kämmerer genehmigte über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat im Rahmen des Jahresabschlusses zur Kenntnis zu geben.

Sperrvermerke

Sperrvermerke sind im Haushalt 2022 nicht vorgesehen.

Nachtragssatzung/Nachtragshaushalt

Eine Nachtragssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn

1. gegenüber dem Ergebnisplan im Haushaltsjahr 2022 ein voraussichtlicher Jahresfehlbetrag von 4.000.000 € überschritten wird.
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen von mehr als 3.000.000 € geleistet werden müssen
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen den Gesamtbetrag von 2.000.000 € übersteigen.

Abweichungen bei den Ansätzen für Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten führen nicht zu einer Nachtragssatzung, solange ein dadurch entstehender höherer Fehlbetrag durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage bzw. der allgemeinen Rücklage gedeckt werden kann.

Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen

Sämtliche Investitionsmaßnahmen werden einzeln veranschlagt. Insofern entfällt die Festsetzung einer Wertgrenze

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Städteregionsrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Schreiben vom 08.04.2022 angezeigt worden.

Gemäß Verfügung des Städteregionsrates der Städteregion Aachen vom 11.05.2022 werden gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung keine Bedenken geltend gemacht und kann nunmehr gemäß § 80 Abs. 5 GO NW bekanntgemacht werden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO zur Einsichtnahme während der üblichen Öffnungszeiten in den von der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) genutzten Räumlichkeiten im Gebäude Frankentalstraße 16, Zimmer 304, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.stolberg.de im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kupferstadt Stolberg, 12.05.2022

Patrick Haas
Bürgermeister



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.); Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Das Amtsblatt steht darüber hinaus im Internet auf der Seite www.stolberg.de zum kostenlosen Download bereit. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.